

Motion Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli, FDP): Aufhebung des Moratoriums für Mobilfunkantennen auf städtischen Liegenschaften, Standorte aktiv anbieten und Baugesuche für Mobilfunkantennen prioritär behandeln

Im November 2005 hat der Gemeinderat beschlossen, auf stadteigenen Liegenschaften ein Moratorium für Mobilfunkantennen einzuführen. Dies aufgrund von diffusem, nicht näher begründetem Unbehagen einiger Bewohnerinnen und Bewohner. Ebenso ist in der MM vermerkt, dass: «Sobald zuverlässige Erkenntnisse über das Schädigungspotential der Mobilfunkanlagen vorliegen, wird der Gemeinderat die Aufrechterhaltung des Moratoriums überprüfen.» (siehe Medienmitteilung des Gemeinderats vom 16.11.2001: Moratorium für Mobilfunkantennen auf stadteigenen Liegenschaften). Eine solche Überprüfung hat nie stattgefunden. Das Moratorium gilt bis heute unverändert, obwohl längst klar ist, dass Mobilfunkanlagen keine Schädigungen hervorrufen. Auch aus finanzieller Sicht ist das Moratorium längst nicht mehr haltbar. Die Mobilfunkanbieter sind bereit, teilweise hohe Beiträge zu bezahlen, wenn eine Liegenschaft mit einer Antenne ausgestattet werden kann.

Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung ist für die Stadt Bern lebenswichtig und wird mit der fortschreitenden Digitalisierung und dem in Kürze folgenden Auf und Ausbau von 5G-Netzen die Bedeutung stark zunehmen. Heute gibt es in der Stadt unter anderem wegen diesem Moratorium eine lückenhafte und schwache Versorgung. Die Absicht der Stadt, weitere Liegenschaften zu kaufen, verschärft die Situation noch mehr. Eine gute Mobilfunkversorgung ist in den heutigen Zeiten zentral. Das Datenvolumen ist in den letzten Jahren explodiert und Private wie auch Unternehmen sind auf eine gute Versorgung angewiesen. Eine gute Infrastruktur und dazu gehört auch das Mobilfunknetz ist die Basis für eine prosperierende und fortschrittliche Stadt, welche sich nicht noch weiter abhängen lässt.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Dieses Moratorium umgehend aufzuheben.
2. Dafür zu sorgen, dass die Stadt proaktiv auf die Mobilfunkanbieter zugeht und ihnen attraktive Standorte anbietet.
3. Baugesuche betreffend Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften wegen Nachholbedarfs prioritär zu behandeln.
4. Hängige Baugesuche für Mobilfunk, welche nicht städtische Liegenschaften betreffen, prioritär zu behandeln.

Bern, 25. März 2021

Erstunterzeichnende: Ursula Stöckli

Mitunterzeichnende: Tom Berger, Claudine Esseiva, Dolores Dana, Vivianne Esseiva, Florence Schmid

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt (der Gemeinderat ist zuständig für die Bewirtschaftung der stadteigenen Liegenschaften und damit auch für den Entscheid, Mobilfunkanlagen auf diesen Liegenschaften zuzulassen oder nicht). Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt bei ihm.

Ausgangslage

Am 16. November 2005 hat der Gemeinderat mit GRB 1468 ein Moratorium für Mobilfunkanlagen auf stadteigenen Liegenschaften beschlossen. Dieses Moratorium wurde mit der Interfraktionellen Motion BDP/CVP, SVPplus, FDP «Zeitgemässe mobile Kommunikation in Bern» aus dem Jahre 2010 sowie der Dringlichen Motion Fraktion FDP aus dem Jahr 2011 «Bern wird zum Mobilfunkloch! Der Gemeinderat muss das Antennenmoratorium sofort aufheben»! in Frage gestellt. Der Gemeinderat hat in der Antwort auf die Motionen dargelegt, dass sich das Moratorium grundsätzlich bewährt hat und es keinen dringenden Handlungsbedarf gibt, die Stadt aber das Gespräch mit den Mobilfunkbetreiberinnen (Swisscom, Sunrise, Orange) suchen werde. Der Stadtrat lehnte daraufhin die Motionen ab (SRB 663 vom 25. November 2010 und SRB 172 vom 28. April 2011). Damit hatte der Stadtrat das Moratorium grundsätzlich bestätigt. Nach Gesprächen mit Mobilfunkbetreiberinnen 2011 hat der Gemeinderat das ursprüngliche Moratorium vom 16. November 2005 am 4. April 2012 durch ein neues, angepasstes Moratorium ersetzt, um eine zukunftsweisende Mobilfunkversorgung der Stadt Bern zu ermöglichen. Aufgrund der Kleinen Anfrage Claude Grosjean (GLP): «Das Mobilfunkanlagenmoratorium schadet mehr, als es nützt – ist der Gemeinderat bereit, es aufzuheben»? aus dem Jahre 2018 hat sich der Gemeinderat erneut mit dem Moratorium befasst und entschieden, am überarbeiteten Moratorium vom 4. April 2012 festzuhalten.

Der Wortlaut des am 4. April 2012 durch den Gemeinderat beschlossene Mobilfunkanlagemoratoriums auf stadteigenen Liegenschaften lautet wie folgt:

- a) Grundstücke, Bauten und Anlagen im Eigentum der Stadt Bern werden bis auf Widerruf für neue GSM- und UMTS- Mobilfunkantennen oder andere Sendeanlagen von zellularen Mobilfunknetzen mit einer Strahlenleistung von mehr als 6 W(ERP)¹ nicht zur Verfügung gestellt.
- b) Ausgenommen vom Moratorium sind Sendeanlagen der Sicherheitsdienste (Polizei, Feuerwehr, Sanitätspolizei).
- c) Ausgenommen vom Moratorium sind ausserdem bestehende Anlagen sowie deren Erhalt, Erneuerung und Ausbau im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Entsprechende Verträge sowie ein allfällig notwendiges Baugesuch können durch die für das Grundstück, die Baute oder Anlage zuständige Direktion ohne Zustimmung des Gemeinderats unterzeichnet werden.
- d) Ausnahmen für den Bau von neuen Anlagen bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der für das Grundstück, die Baute oder Anlage zuständigen Direktion, wenn der Standort besonders geeignet ist und dadurch die Installation einer Sendeanlage an einem weniger geeigneten Ort vermieden werden kann oder wenn ein entsprechender vertraglicher Anspruch besteht. Das Ausnahmegesuch ist bei der zuständigen Direktion einzureichen. Die Direktion wird angewiesen, erst nach der Zustimmung des Gemeinderats das entsprechende Baugesuch für eine neue Anlage zu unterzeichnen oder Verträge für neue Mobilfunkanlagen abzuschliessen.
- e) Vorbehalten bleiben die bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen.
- f) Der Gemeinderat ersucht die selbständigen Anstalten (Energie Wasser Bern, BERNMOBIL, Personalvorsorgekasse, Stadtbauten), ihre Liegenschaften für den Bau- und Ausbau von Anlagen nur unter Berücksichtigung der Artikel a - e zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Aus- und Neubauten benötigen eine Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren ist insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte, aber auch die ästhetische Einordnung der Anlage zu prüfen. Für Bauvorhaben auf einer stadteigenen Parzelle ist das Regierungsstatthalteramt die zuständige Bewilligungsbehörde.

¹ ERP Equivalent radiated power (äquivalente Strahlungsleistung) ist die technische Definition der gesamten Sendeleistung (definiert in Artikel 3 Ziffer 9 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV, SR 814.710).

Zu Punkt 1:

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass sich die Mobilfunktechnologie und die damit angebotenen Dienste sowie die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer sich weiterhin rasch und sehr dynamisch entwickeln. Das Volumen der mobil übertragenen Daten in den Netzen der schweizerischen Betreiber hat nicht zuletzt aufgrund der Covid19-Pandemie und dem damit einhergehenden Digitalisierungsschub massiv zugenommen. Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stehen vor der grossen Herausforderung, diesem ungebrochenen Trend Rechnung zu tragen und die Mobilfunknetze mit zusätzlichen Kapazitäten aufzurüsten.

Dies ist mit dem seit 2012 geltenden Moratorium für *bestehende* Anlagen möglich, da ein Ausbau bzw. eine Umrüstung für bestehende Anlagen auch auf stadteigenen Liegenschaften zulässig ist, sofern und soweit die baurechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Die bestehenden Standorte sind in der Bevölkerung im Vergleich zu neuen Anlagen besser akzeptiert und meist auch besonders geeignete Standorte. Der Widerstand in der Stadtbevölkerung gegen den Bau von *neuen* Mobilfunkanlagen (insbesondere 5G- Anlagen) ist hingegen nach wie vor sehr gross. So werden jeweils viele Einsprachen (oft Sammeleinsprachen mit teilweise über 100 Unterschriften) eingereicht und auch Beschwerden gegen erteilte Baubewilligungen geführt. Zudem wurden in den letzten drei Jahren rund ein Dutzend baupolizeiliche Anzeigen sowie eine Petition «Stopp Bagatellverfahren für 5G Mobilfunkantennen» vom 21. Juni 2020 neben etlichen Bürgerschriften eingereicht. Die Argumente gegen die Anlagen sind hinreichend bekannt: befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Strahlung (insbesondere 5G), Wertverlust der angrenzenden Liegenschaften, ästhetische Einwände sowie Argumente technischer Art (Art des Verfahrens, Messmethoden etc.).

Gemäss dem geltenden Moratorium ist ein Neubau einer Anlage auf einer stadteigenen Liegenschaft grundsätzlich nicht zulässig. Aber auch für einen Neubau einer Mobilfunkanlage sind Ausnahmen möglich, wenn der Standort besonders geeignet ist. Mit der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen kann der Gemeinderat sicherstellen, dass nicht an Stelle eines besonders geeigneten Standorts ein deutlich unvorteilhafterer Standort (oder gar mehrere) realisiert werden muss. Für die Beurteilung der Geeignetheit eines Standorts ist insbesondere die Strahlenbelastung auf empfindliche Personen und Orte (Kindergärten, Schulen, Spitäler, Wohnzonen) sowie die Versorgungssicherheit relevant.

Mit dem geltenden Moratorium geht der Gemeinderat einen Mittelweg und gibt die stadteigenen Liegenschaften nur in Ausnahmefällen für neue Anlagen frei, bestehende Anlagen können aber ausgebaut und technisch aufgerüstet werden.

Aufgrund der Möglichkeit, bestehende Anlagen technisch um- und aufzurüsten sowie den Ausnahmemöglichkeiten vom beschlossenen Moratorium ist nicht davon auszugehen, dass das Moratorium die Mobilfunkversorgung in der Stadt Bern wesentlich beeinträchtigt, da vom Moratorium ja auch nur die stadteigenen Liegenschaften betroffen sind. Der Gemeinderat sieht daher keine Notwendigkeit, das an sich bewährte Moratorium aufzuheben.

Zu Punkt 2:

Der Gemeinderat kennt die genauen Netzabdeckungen und Bedürfnisse der verschiedenen Anbieter nicht. Diese Daten gehören zu deren Geschäftsgeheimnis. Es ist zudem nicht Aufgabe des Gemeinderats, mit Angeboten an einen Anbieter den Wettbewerb zu beeinflussen.

Zu Punkt 3 und 4:

Der Gemeinderat kann keine prioritäre Behandlung der Baugesuche betreffend stadteigenen Liegenschaften beschliessen, da bei Baugesuchen betreffend städtische Liegenschaften das Regierungsverwaltungsrat, die zuständige Bewilligungsbehörde und damit auch Leitbehörde ist.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 22. September 2021

Der Gemeinderat